



**Mitteilungsblatt
des Rektors der
Universität Heidelberg
Nr. 8/10**

Ausgabedatum: 26.05.2010

Inhalt

- Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem
Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft
(Hauptfach/wissenschaftliches Beifach)
mit Abschlussprüfung Staatsexamen **S. 369**
- Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Aufhebung und Änderung von Auswahl-, Aufnahmeprüfungs- und
Zulassungsordnungen in Folge der Reform der Struktur der
Bachelorstudiengänge **S. 375**

Fortsetzung Seite 368

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg über die Änderung von Zulassungsordnungen zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens bei Masterstudiengängen	S. 383
Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Biomedical Engineering	S. 433
Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft	S. 439
Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Slavistik	S. 445
Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Europäische Kunstgeschichte	S. 453
Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter	S. 459
Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den konsekutiven Master-Studiengang Computerlinguistik	S. 467
Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Editionswissenschaft und Textkritik	S. 473

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in dem Lehramtsstudiengang
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft
(Hauptfach/wissenschaftliches Beifach)
mit Abschlussprüfung Staatsexamen**

vom 17. Mai 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), von § 6 Abs.1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 511), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 517), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt im Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen / Bewerbungstermin

- (1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester zum Studium zugelassen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in jeweils beglaubigter Form,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, sonstige praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen sowie eine
 - c) Darstellung des bisherigen Werdegangs beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht unter Berücksichtigung der beteiligten Fächer aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor bzw. die Rektorin auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

-
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
 - (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens wird nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) die Noten in Mathematik, Deutsch, derjenigen modernen Fremdsprache, die in den meisten Halbjahren belegt wurde, und – doppelt gewichtet – Gemeinschaftskunde/Sozialkunde (ersatzweise Wirtschaft oder Geschichte oder Philosophie). Wurden mehrere moderne Fremdsprachen in allen Halbjahren belegt, wird diejenige mit der besten Durchschnittsnote gewertet.
 - b) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - c) Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit
 - d) besondere Vorbildungen, außerschulische Leistungen und Qualifikationen oder regelmäßige praktische Tätigkeiten, die über die Eignung für den Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und außerschulischer Leistungen getroffen wird:
 - a) Die in der gymnasialen Oberstufe in Deutsch, Mathematik, der nach § 6 Abs. 2a ausgewählten Fremdsprache und Gemeinschaftskunde/-Sozialkunde (ersatzweise Wirtschaft oder Geschichte oder Philosophie) jeweils im Durchschnitt der belegten Halbjahre erreichten Punkte (je max. 15 Punkte) werden auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet und aufaddiert, wobei die Note im Fach Gemeinschaftskunde/Sozialkunde (ersatzweise Wirtschaft oder Geschichte oder Philosophie) doppelt eingeht (insgesamt sind hier also maximal 75 Punkte erreichbar.) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
 - b) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird im Falle aktueller Abiturzeugnisse mit einer maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl von 840 durch 56, im Falle älterer Abiturzeugnisse mit 900 erreichbaren Punkten durch 60 geteilt. Insgesamt sind hier also 15 Punkte erreichbar.
 - c) Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten, besondere Vorbildungen, außerschulische Leistungen und Qualifikationen oder regelmäßige praktische Tätigkeiten bei sozialen, politischen, pädagogischen und wirtschaftlichen Organisationen, die über die Eignung für den Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft besonderen Aufschluss geben, können von der Auswahlkommission mit insgesamt bis zu 5 Punkten bewertet werden.
- (2) Die nach den Bestimmungen der Abs. 1a-c errechneten Punktzahlen werden addiert (Gesamtpunktesumme). Die Gesamtpunktesumme bestimmt die Rangfolge.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Studiengang Politische Wissenschaft Hauptfach/Nebenfach für Lehramt und Magister mit akademischer Abschlussprüfung Magister/Staatsexamen vom 18.03.2004 außer Kraft.

Heidelberg, den 17. Mai 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Aufhebung und Änderung von Auswahl-,
Aufnahmeprüfungs- und Zulassungsordnungen
in Folge der Reform der Struktur
der Bachelorstudiengänge**

vom 17. Mai 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 58 Abs. 5, 29 Abs. 2 und Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), von § 6 Abs.1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 511), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 517), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

**Aufhebung der Zulassungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Altorientalistik mit dem Schwerpunkt Assyriologie**

Die Zulassungsordnung für den Bachelor-Studiengang Altorientalistik mit dem Schwerpunkt Assyriologie vom 20. Februar 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10.03.2008, S. 197) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Satzung für die Zulassung und Immatrikulation in den Bachelorstudiengängen Deutsch als Fremdsprachenphilologie und Germanistik im Kulturvergleich

Die Satzung für die Zulassung und Immatrikulation in den Bachelorstudiengängen Deutsch als Fremdsprachenphilologie und Germanistik im Kulturvergleich sowie in den Magisterstudiengängen (Haupt- und Nebenfach) Deutsch als Fremdsprachenphilologie Sprachwissenschaft und Deutsch als Fremdsprachenphilologie Literaturwissenschaft vom 10. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 03.08.2007, S. 2515) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassung und Immatrikulation im Bachelor-Studiengang Germanistik im Kulturvergleich“
2. Vor § 1 wird folgender Text eingefügt:
„Präambel: Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.“
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Die besonderen Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zum Studium sowie die gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz vor Studienbeginn nachzuweisenden deutschen Sprachkenntnisse von Studienbewerbern für die Zulassung und Immatrikulation an der Universität Heidelberg in das Fachstudium des Bachelorstudienganges Germanistik im Kulturvergleich bestimmen sich nach dieser Satzung.“

Artikel 3

Änderung der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren in den Bachelorstudiengängen Englische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, Englische Philologie, Englische Sprachwissenschaft, Englische Literaturwissenschaft und Englische Kulturwissenschaft sowie in dem Studiengang Englisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach)

Die Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren in den Bachelorstudiengängen Englische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, Englische Philologie, Englische Sprachwissenschaft, Englische Literaturwissenschaft und Englische Kulturwissenschaft sowie in dem Studiengang Englisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach) vom 21. Mai 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25.06.2007, S. 1713) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Englische Philologie mit dem Abschluss Bachelor sowie in dem Studiengang Englisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach)“
2. Vor § 1 wird folgender Text eingefügt:
„Präambel: Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.“
3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelor-Studiengang Englische Philologie sowie in dem Studiengang Englisch mit dem Abschluss des Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach) Aufnahmeprüfungen durch. Mit der Aufnahmeprüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit für diese Studiengänge festgestellt (Eignungsfeststellung).“

Artikel 4

**Änderung der Satzung für die Aufnahmeprüfung
in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch (75%),
Romanistik: Spanisch (75%), Romanistik: Italienisch (75%)
sowie Französisch (50% und 25%), Hispanistik (50% und 25%)
und Italianistik (50% und 25%) sowie in den Studiengängen Französisch
mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien
(Haupt- und Beifach), Spanisch mit dem Abschluss Staatsexamen für
das Lehramt an Gymnasien und Italienisch mit dem Abschluss
Staatsexamen**

Die Satzung für die Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch (75%), Romanistik: Spanisch (75%), Romanistik: Italienisch (75%) sowie Französisch (50% und 25%), Hispanistik (50% und 25%) und Italianistik (50% und 25%) sowie in den Studiengängen Französisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach), Spanisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien und Italienisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien vom 22. Dezember 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28.01.2009, S. 57) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch sowie in den Studiengängen Französisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, Spanisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien und Italienisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (jeweils Haupt- und Beifach)“;

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch sowie in den Studiengängen Französisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach), Spanisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach) und Italienisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach) Aufnahmeprüfungen durch. Mit der Aufnahmeprüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit für diese Studiengänge festgestellt.“

Artikel 5

Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie Bachelor, Grundlagen der Geographie Bachelor, Geographie (Hauptfach) Staatsexamen und Geographie (Beifach) Staatsexamen

Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie Bachelor, Grundlagen der Geographie Bachelor, Geographie (Hauptfach) Staatsexamen und Geographie (Beifach) Staatsexamen vom 28. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.06.2009, S. 851) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geographie Bachelor sowie im Studiengang Geographie mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach)“

2. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Universität Heidelberg vergibt im Bachelorstudiengang Geographie sowie im Studiengang Geographie mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach) jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

Die Ausländerquote für die Studiengänge Geographie Bachelor, Geographie Staatsexamen Lehramt (Hauptfach) sowie Geographie Staatsexamen Lehramt (Beifach) wird auf jeweils 10% festgelegt.“

Artikel 6

Änderung der Satzung für Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Geschichte sowie im Bachelor-Studiengang Mittlere und Neuere Geschichte

Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Geschichte (Hauptfach: 75% und Begleitfach: 25%) sowie im Bachelor-Studiengang Mittlere und Neuere Geschichte (1. und 2. Hauptfach: 50%) vom 21. Mai 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25.06.2007, S. 1731) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geschichte“

2. Vor § 1 wird folgender Text eingefügt:

„Präambel: Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.“

3. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Universität Heidelberg vergibt im Bachelorstudiengang Geschichte 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„Die Ausländerquote wird auf 8 % festgelegt.“

Artikel 7

Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren in den Studiengängen Philosophie (Hauptfach und Begleitfach) und Ältere und neuere Philosophie mit dem Abschluss eines Bachelor of Arts

Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Philosophie (Hauptfach und Begleitfach) und Ältere und neuere Philosophie mit dem Abschluss eines Bachelor of Arts vom 28. Mai 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17.06.2008, S. 355) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Philosophie“;
2. Vor § 1 wird folgender Text eingefügt:
„Präambel: Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.“;
3. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
Die Universität Heidelberg vergibt im Bachelorstudiengang Philosophie 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.“;
4. § 7 Abs. 1 Nr. 2:
Die Worte „die Bachelorstudiengänge Philosophie bzw. Ältere und neuere Philosophie“ werden durch die Worte „den Bachelorstudiengang Philosophie“ ersetzt;
5. § 7 Abs. 3 wird gestrichen;
6. § 8 erhält folgende Fassung:
„Die Ausländerquote wird auf 8% festgelegt.“

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 17. Mai 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
über die Änderung von Zulassungsordnungen
zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens
bei Masterstudiengängen**

vom 20. Mai 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 58 Abs. 5, 29 Abs. 2 und Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), hat der Senat der Universität Heidelberg am 18. Mai 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

**Änderung der Zulassungsordnung
für den Master-Studiengang
Ägyptologie**

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ägyptologie vom 21. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. Juli 2007, S. 1881) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Ägyptologie vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Frist und Form

- (1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Ägyptologie immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Ägyptologie wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Ägyptologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“

3. § 4 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden zu den §§ 4 bis 6.

4. In § 4 Abs. 2 a) n.F. wird die Formulierung „§ 2 bis 4“ durch „§ 2 und § 3“ ersetzt.

5. Nach § 5 Abs. 1 n.F. wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.“

Artikel 2

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Alte Geschichte

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Alte Geschichte vom 21. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. Juli 2007, S. 1901) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Anwendungsbereich
Im Masterstudiengang Alte Geschichte vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Frist und Form
 - (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.

 - (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Alte Geschichte immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Alte Geschichte wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

 - (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

-
- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Alte Geschichte oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“
3. § 4 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden zu den §§ 4 bis 6.
4. In § 4 Abs. 2 a) n.F. wird die Formulierung „§ 2 bis 4“ durch „§ 2 und § 3“ ersetzt.
5. Nach § 5 Abs. 1 n.F. wird folgender Satz angefügt:
„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.“

Artikel 3

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Assyriologie

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Assyriologie vom 30. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. August 2007, S. 2631) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Frist und Form

- (1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Assyriologie immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Assyriologie wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Assyriologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“

2. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.“

Artikel 4

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte vom 30. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. August 2007, S. 2621) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Anwendungsbereich
Im Masterstudiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.“
2. § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Frist und Form
 - (1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.
 - (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
 - (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“
3. § 4 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden zu den §§ 4 bis 6.
 4. In § 4 Abs. 2 a) n.F. wird die Formulierung „§ 2 bis 4“ durch „§ 2 und § 3“ ersetzt.
 5. Nach § 5 Abs. 1 n.F. wird folgender Satz angefügt:
„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.“

Artikel 5

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Christentum und Kultur

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Christentum und Kultur 20. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. August 2009, S. 1185) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Frist und Form

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Christentum und Kultur immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Christentum und Kultur wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Christentum und Kultur oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“
2. In § 4 Abs. 2 a) wird die Formulierung „§ 2 bis 4“ durch „§ 2 und § 3“ ersetzt.
3. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.“

Artikel 6

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Computerlinguistik

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computerlinguistik in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 13. April 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Frist und Form

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Computerlinguistik immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Computerlinguistik wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Computerlinguistik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“
2. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen an einen Beauftragten delegiert werden.“

Artikel 7

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Germanistik im Kulturvergleich

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich vom 11. November 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. November 2009, S. 1325) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Frist und Form

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen (zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 mindestens in Form von beglaubigten Kopien),
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
2. In § 4 Abs. 2 a) wird die Formulierung „§ 2 bis 4“ durch „§ 2 und § 3“ ersetzt.
3. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen an einen Beauftragten delegiert werden.“

Artikel 8

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Health and Society in South Asia

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health and Society in South Asia vom 21. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. Juli 2007, S. 1919) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Health and Society in South Asia vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Frist und Form

- (1) Studienanfänger werden jeweils nur zu einem Sommersemester aufgenommen und zwar im Rhythmus von zwei Jahren, denn der Studiengang wird nur alle zwei Jahre angeboten.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Health and Society in South Asia immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Health and Society in South Asia wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Health and Society in South Asia oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“
3. § 4 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden zu den §§ 4 bis 6.
4. Nach § 5 Abs. 1 n.F. wird folgender Satz angefügt:
„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.“

Artikel 9

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Japanologie

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Japanologie vom 21. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. Juli 2007, S. 1877) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Frist und Form

- (1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Japanologie immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Japanologie wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Japanologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Ostasienwissenschaften, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“

2. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.“

Artikel 10

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Klassische Archäologie

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klassische Archäologie vom 8. November 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. Januar 2008, S. 23) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Anwendungsbereich
Im Masterstudiengang Klassische Archäologie vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.“
2. § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Frist und Form
 - (1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.
 - (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Klassische Archäologie immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Klassische Archäologie wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
 - (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Klassische Archäologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“
3. § 4 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden zu den §§ 4 bis 6.
4. In § 4 Abs. 2 a) n.F. wird die Formulierung „§ 2 bis 4“ durch „§ 2 und § 3“ ersetzt.
5. Nach § 5 Abs. 1 n.F. wird folgender Satz angefügt:
„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.“

Artikel 11

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Klassische Philologie: Gräzistik

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik vom 21. Mai 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25 Juni 2007, S. 1667) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Frist und Form

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Klassische Philologie, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“
2. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.“

Artikel 12

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Klassische Philologie: Latinistik

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klassische Philologie: Latinistik vom 21. Mai 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25 Juni 2007, S. 1671) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Frist und Form

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Latinistik immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Latinistik wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Klassische Philologie: Latinistik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Klassische Philologie, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“

2. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.“

Artikel 13

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens vom 21. Mai 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. Juni 2007, S. 1707) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Frist und Form

- (1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Indologie und Asienwissenschaften, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“

2. Nach § 5 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.“

Artikel 14

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Kunstgeschichte Ostasiens (East Asian Art History)

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Kunstgeschichte Ostasiens (East Asian Art History) vom 21. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. Juli 2007, S. 1871) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Anwendungsbereich
Im Masterstudiengang Kunstgeschichte Ostasiens vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Frist und Form
 - (1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.

 - (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte Ostasiens immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Kunstgeschichte Ostasiens wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

 - (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

-
- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Kunstgeschichte Ostasiens oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“
3. § 4 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden zu den §§ 4 bis 6.
4. In § 4 Abs. 2 a) n.F. wird die Formulierung „§ 2 bis 4“ durch „§ 2 und § 3“ ersetzt.
5. Nach § 5 Abs. 1 n.F. wird folgender Satz angefügt:
„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.“

Artikel 15

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik und den Master-Studiengang Scientific Computing (Wissenschaftliches Rechnen)

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Mathematik und den Masterstudiengang Scientific Computing (Wissenschaftliches Rechnen) vom 8. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Mai 2009, S. 699) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Frist und Form

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Mathematik oder den Masterstudiengang Scientific Computing (Wissenschaftliches Rechnen) immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Mathematik oder den Masterstudiengang Scientific Computing (Wissenschaftliches Rechnen) wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
 2. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach Abs. 1 noch nicht vorliegt, genügt ein vorläufiges Zeugnis der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 ECTS Kreditpunkten) eingegangen sind und das die Zusage enthält, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird;
 3. eine Erklärung darüber, ob die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Mathematik oder im Masterstudiengang Scientific Computing (Wissenschaftliches Rechnen) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet;
 4. ein tabellarischer Lebenslauf;
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records);
 6. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen, Empfehlungsschreiben; ein persönlich verfasstes Motivationsschreiben, in dem Beweggründe und das spezifische Interesse für die Aufnahme des Masterstudiums Mathematik oder Scientific Computing (Wissenschaftliches Rechnen) schlüssig und überzeugend dargelegt werden).

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.“

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„Im Falle des § 2 Abs. 4 Nr. 2 zweiter Halbsatz nimmt der Bewerber auf Grundlage des vorläufigen Zeugnisses am Zulassungsverfahren teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt insoweit bis zum Zeitpunkt der Einschreibung gemäß § 4 Abs. 3 unbeachtet.“

3. In § 4 Abs. 2 a) und Abs. 3 Satz 1 wird die Formulierung „§ 2 Abs. 2“ jeweils durch „§ 2 Abs. 4“ ersetzt.

4. Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„In eindeutigen Fällen kann die Bewertung von Vorbildungsnachweisen an einen Beauftragten delegiert werden.“

Artikel 16

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Musikwissenschaft

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Musikwissenschaft vom 21. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. Juli 2007, S. 1907) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Frist und Form

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Musikwissenschaft wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Musikwissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“
2. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.“

Artikel 17

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Nah- und Mitteloststudien(Near and Middle Eastern Studies)

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies) vom 9. Januar 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Februar 2008, S. 63) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Frist und Form

- (1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies) immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies) wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Ägyptologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Islamwissenschaft, Islamkunde, Orientalistik, Arabistik, Islamische Philologie, Osmanistik, Turkologie, Irankunde, Iranistik sowie Geschichte und Kultur des Nahen Orients den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“

2. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.“

Artikel 18

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens vom 21. Mai 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. Juni 2007, S. 1659) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Frist und Form

- (1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Indologie oder Südasiensstudien den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“

2. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.“

Artikel 19

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Religionswissenschaft

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Religionswissenschaft vom 9. April 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. April 2008, S. 307) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Frist und Form

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Religionswissenschaft wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Religionswissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“
2. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.“

Artikel 20

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Romanische Philologie

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Romanische Philologie gemäß Beschluss des Senats vom 13. April 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Frist und Form

- (1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Romanische Philologie immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Romanische Philologie wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Romanische Philologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“
3. In § 4 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„§ 4 Feststellung der Eignung der Bewerber“
4. Nach § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen an einen Beauftragten delegiert werden.“

Artikel 21

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Semitistik

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Semitistik vom 22. Dezember 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Januar 2009, S. 49) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Frist und Form

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich. Vom Studierenden zu beachten ist, dass eine Aufnahme des Studiums der Semitistik als Begleitfach wegen des Beginns der Sprachkurse jeweils nur im Wintersemester sinnvoll ist.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Semitistik immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Semitistik wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Semitistik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“
2. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.“

Artikel 22

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Sinologie (Chinese Studies)

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sinologie (Chinese Studies) vom 14. November 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Dezember 2006, S. 1123) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Frist und Form

- (1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Sinologie (Chinese Studies) immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Sinologie (Chinese Studies) wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Sinologie (Chinese Studies) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Ostasienwissenschaften den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“
2. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.“

Artikel 23

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Slavistik

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Slavistik vom 27. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. März 2009, S. 443) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Anwendungsbereich
Im Masterstudiengang Slavistik vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Frist und Form
 - (1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.

 - (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Slavistik immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Slavistik wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

 - (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen; (zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 in Form von beglaubigten Kopien),
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Slavistik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“
- (5) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß Absatz 3 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt insoweit bis zum Zeitpunkt der Einschreibung gemäß § 5 Abs. 3 unbeachtet.
3. In § 4 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„§ 4 Feststellung der Eignung der Bewerber“
4. Nach § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen an einen Beauftragten delegiert werden.“

Artikel 24

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Ur- und Frühgeschichte

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte vom 30. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. August 2007, S. 2627) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Anwendungsbereich
Im Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Frist und Form
 - (1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.

 - (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

 - (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird die Formulierung nach dem Wort „betragen“ gestrichen. Das Komma wird durch einen Punkt ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 werden die Worte „und Begleitfach“ gestrichen.
5. § 4 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden zu den §§ 4 bis 6.
6. In § 4 Abs. 2 a) n.F. wird die Formulierung „§ 2 bis 4“ durch „§ 2 und § 3“ ersetzt.
7. Nach § 5 Abs. 1 n.F. wird folgender Satz angefügt:
„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.“

Artikel 25

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Vorderasiatische Archäologie

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Vorderasiatische Archäologie vom 30. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. August 2007, S. 2617) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Vorderasiatische Archäologie vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Frist und Form

(1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.

(2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Vorderasiatische Archäologie immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Vorderasiatische Archäologie wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

(3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

-
- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Vorderasiatische Archäologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird die Formulierung nach dem Wort „betragen“ gestrichen. Das Komma wird durch einen Punkt ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 werden die Worte „und Begleitfach“ gestrichen.
5. § 4 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden zu den §§ 4 bis 6.
6. In § 4 Abs. 2 a) n.F. wird die Formulierung „§ 2 bis 4“ durch „§ 2 und § 3“ ersetzt.
7. Nach § 5 Abs. 1 n.F. wird folgender Satz angefügt:
„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.“

Artikel 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 20. Mai 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zulassungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Biomedical Engineering**

vom 20. Mai 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), hat der Senat der Universität Heidelberg am 18. Mai 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Biomedical Engineering vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.04. des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Mannheim, Studiendekanat, eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 - b) Nachweis darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Biomedical Engineering oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß Absatz 1 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum 31. August des laufenden Jahres abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt dann für das Auswahlverfahren unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach diesem Absatz unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum 31. August nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.“

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung

und

2. der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses im Bachelorstudium Physik (mit Informatikanteil im Umfang von mind. 6 ECTS), Informatik (mit Physikanteil im Umfang von min. 6 ECTS), oder eines vergleichbaren Studiengangs wie z.B. Biomedizintechnik an einer in- oder ausländischen Hochschule äquivalent zu mind. 180 ECTS sowie der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Mathematik entsprechend z.B. den Kursen für Informatiker/Physiker im Bereich Analysis, Lineare Algebra sowie Numerik im Umfang von mind. 6 ECTS

und

3. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse in der Regel durch einen international anerkannten Sprachtest (äquivalent zu IELTS band 6.5 oder TOEFL iBT 100). Dieser Nachweis gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache englisch ist oder die ihre bisherige akademische Ausbildung auf Englisch absolviert haben.

-
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:
- a) Hochschulabschlussnoten
 - b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
 - c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:
- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 50 %),
 - b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen oder durch eine studiengangsspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 20 %),
 - c) Motivationsschreiben des Bewerbers/der Bewerberin, aus dem hervorgeht
 - weshalb der Bewerber das Studienfach „Biomedical Engineering“ anstrebt
 - welche Voraussetzungen er/sie nach eigener Einschätzung mitbringt
 - wie sich das Studium in den angestrebten Karriereweg einfügt (Gewichtung 20%)

- d) Empfehlungsschreiben möglichst von Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache; (Gewichtung 10 %)
- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-10.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Biomedical Engineering oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Personen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter, die Professoren sein müssen.

- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Mannheim bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 20. Mai 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zulassungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
„Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“**

vom 17. Mai 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 2 in Verbindung mit 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 sowie Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 511), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 517), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im weiterbildenden Masterstudiengang „Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“ vergibt die Universität Heidelberg die zur Verfügung stehenden 30 Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Form und Frist der Anträge

- (1) der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Universität Heidelberg und mit dem dafür vorgesehen Formular zu richten.
Dem Antrag sind beizufügen:
 - eine amtlich beglaubigte Kopie der Zeugnisse der Hochschulreife
 - eine amtlich beglaubigte Kopie erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse
 - Lebenslauf
 - Nachweis darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang „Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“ oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (2) Zulassungsanträge müssen jeweils bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (3) Zulassungen für den Masterstudiengang „Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“ an der Universität Heidelberg erfolgen jeweils nur zum Wintersemester.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang „Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“ sind:
 1. ein Studienabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Studienabschluss.
 2. studiengangsspezifische Berufserfahrung oder studiengangsspezifische berufspraktische Tätigkeit von in der Regel mindestens 12 Monaten

- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

- (3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 2 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann für das Auswahlverfahren unbeachtet.

§ 4 Auswahl

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:
 1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 30%),
 2. studiengangsspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 30%),
 3. Ergebnis eines Auswahlgesprächs in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium festgestellt (Gewichtung 40%)

- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-10.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“ oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich. Eine Zulassung nach § 3 Abs. 3 ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen wird. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Gebühren

- (1) Der postgraduale Masterstudiengang „Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“ ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind in der entsprechenden Gebührensatzung geregelt.
- (2) Die Einschreibung für den Masterstudiengang „Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“ setzt die Zahlung der Gebühren für das Studium voraus.

§ 7 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Masterstudiengang „Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“ wird ein Zulassungsausschuss gebildet
- (2) Der Zulassungsausschuss setzt sich aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan der Fakultät und zwei weiteren Hochschullehrerinnen, bzw. Hochschullehrern zusammen. Den Vorsitz führt eine hauptamtliche Hochschullehrerin bzw. ein hauptamtlicher Hochschullehrer
- (3) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Universität Heidelberg über die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“ vom 14. November 2006 außer Kraft.

Heidelberg, den 17. Mai 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zulassungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Slavistik**

vom 17. Mai 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 511), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 517), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Slavistik vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss zwischen dem 1. April und dem 15. Mai bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Eine Zulassung ist nur zum Wintersemester möglich. Für das Wintersemester 2010/11 muss der Antrag auf Zulassung bis zum 1. Juli bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im oben genannten Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem slavistischen oder einem auf Osteuropa/Ostmitteleuropa bezogenen Studiengang (Fachanteil von mindestens 50%), bei dem mindestens zwei verschiedene slavische Sprachen erlernt wurden, an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss;
3. Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen, sofern sie keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung haben, den Nachweis der Deutschen Sprachprüfung (DSH-Prüfung) des höchsten Leistungsniveaus (DSH-3) und zusätzlich zur Kenntnis ihrer Muttersprache noch den Nachweis von Englischkenntnissen nach Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Dem Antrag sind außerdem beizufügen:

4. sofern der Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ein Bachelor-Abschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen;
5. ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von mindestens zwei, maximal drei DIN A4 Seiten (wahlweise in deutscher oder englischer Sprache);
6. ein vom Bewerber persönlich verfasster Motivationsbrief im Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem die Beweggründe zur Aufnahme des Masterstudiengangs dargelegt werden;

7. eine Versicherung, dass der Bewerber den Motivationsbrief selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;
 8. die Angabe von zwei Professoren oder Lehrenden, die vom Bewerber frei gewählt werden können, und die sich bereit erklären, auf Anfrage zur Qualifikation des Bewerbers für einen slavistischen Masterstudiengang Stellung zu nehmen;
 9. eine Kopie der BA-Arbeit oder einer äquivalenten Abschlussarbeit bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Abhandlung, die Aufschluss über die Eignung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten gibt. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in englischer Sprache auf einer DIN A4 Seite beizulegen.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt im Auswahlverfahren unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach diesem Absatz unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Beginn der Vorlesungszeit nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.

- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahl geeigneter Bewerber

- (1) Nach Eingang der Bewerbungen wird eine Reihenfolge der Bewerber nach Eignung erstellt, der die folgenden – wie angegeben gewichteten – Kriterien zugrunde liegen:
1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 50%),
 2. besondere fachliche Eignung, nachgewiesen z.B. durch die BA-Arbeit oder einen längeren Studienaufenthalt im slavischesprachigen Ausland (Gewichtung 30%),
 3. Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 10%),
 4. Empfehlungsschreiben und/oder Motivationsbericht (Gewichtung 10%).
- (2) Die Bewertung der Kriterien sowie deren Umsetzung in eine Rangfolge gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor.
- (3) Bewerber können allein aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß dem in Absatz 2 genannten Bewertungsmaßstab vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen werden. Bestehen noch Zweifel an der Qualifikation des Bewerbers, lädt der Zulassungsausschuss den Bewerber zu einem kurzen persönlichen Auswahlgespräch ein. Ist schon aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich, dass der Bewerber nicht ausreichend qualifiziert ist, empfiehlt der Zulassungsausschuss, den Bewerber nicht zuzulassen.

- (4) Das ca. 15-minütige Auswahlgespräch für diejenigen Bewerber, an deren Eignung nach Absatz 1 bis 3 noch Zweifel bestehen, findet i.d.R. im Juni im Slavischen Institut statt. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs kann der Zulassungsausschuss die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung empfehlen.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im o.g. Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 3 Abs. 3 ist möglich.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.
- (5) Die Bescheide über Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zum Studium ergehen direkt im Anschluss an das Auswahlverfahren.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus 2 Hochschullehrern und 2 Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Hochschullehrer sein müssen.

- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/11. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang vom 27. Februar 2009 außer Kraft.

Heidelberg, den 17. Mai 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zulassungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Europäische Kunstgeschichte**

vom 17. Mai 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 511), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 517), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Europäische Kunstgeschichte vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Europäische Kunstgeschichte oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigungund
 2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Europäische Kunstgeschichte oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Für das Hauptfach muss der Fachanteil mindestens 50% oder 70 ECTS-Punkte betragen, für das Begleitfach mindestens 20 % oder 28 ECTS-Punkte.
 3. im Hauptfach Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, im Begleitfach Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, jeweils nachzuweisen durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder durch geeignete Sprachnachweise

4. im Hauptfach zusätzlich Lateinkenntnisse oder der Nachweis vergleichbarer klassischer Sprachkenntnisse. Auf Antrag kann dies für Bewerber, die ihre Schul- und Hochschulausbildung im Ausland erworben haben, durch Kenntnisse in einer dritten Fremdsprache ersetzt werden, nachzuweisen durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder geeignete Sprachnachweise. In diesem Fall soll keine der drei Fremdsprachen die Muttersprache sein.
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:
1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,7,
 2. eine Benotung der Bachelorarbeit von mindestens 2,7,
 3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Auswahl unter den Bewerbern

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:
1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 80 %),
 2. Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 20 %),

- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-15.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Europäische Kunstgeschichte oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Professoren sein müssen.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten/Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2010/11. Zugleich tritt die Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Kunstgeschichte vom 21. Mai 2007 außer Kraft.
- (2) Übergangsweise kann auf Antrag des Bewerbers im Zulassungsverfahren zum WS 2010/11 der Ersatz der Lateinkenntnisse auch noch nach der Regelung von § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Zulassungssatzung vom 21. Mai 2007 erfolgen.

Heidelberg, den 17. Mai 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zulassungsordnung
der Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter**

vom 17. Mai 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 3 und 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. Februar 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Master-Studiengang „Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“ vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Die Zulassung erfolgt zum WS. Der Antrag auf Zulassung muss zwischen dem 1. und 30. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Master-Studiengang „Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. ein mit überdurchschnittlichem Ergebnis erworbener Abschluss im Studiengang BA Sportwissenschaft oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein muss.
Der Abschluss gilt nur dann als überdurchschnittlich, wenn die Hochschulabschlussnote und die Bachelorarbeit mind. mit dem ECTS Grade „good“ C oder 2,7 bewertet wurden.

Wer eine Übungsleiterlizenz besitzt, Leistungssport betreibt oder eine Berufsausbildung abgeschlossen hat, die für den „Sport in Prävention und Rehabilitation“ relevant ist, kann eine Verbesserung seiner Noten um bis zu eine Notenstufe (1,0) beantragen. Die Nachweise über die Trainerlizenzen und/oder abgeschlossene Berufsausbildung sind dem Antrag beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Zulassungsausschuss.

Die Bewerber müssen ihren bisherigen sportlichen Werdegang darstellen und einen schriftlichen Bericht einreichen, der die Wahl des Studiums und des später angestrebten Berufs begründet.

2. Nachweis der sportpraktischen Affinität. Bewerber, die kein Sportstudium abgeschlossen haben und einen Masterstudiengang „Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“ anstreben, müssen die sportpraktische Affinität durch einen Sportpraktischen Eignungstest erbringen. Dabei gibt es folgende Wahlmöglichkeiten:

- Frauen:
 - zwei der vier Individualsportarten (Schwimmen, Leichtathletik, Gerätturnen, Gymnastik) und
 - eine der vier Mannschaftssportarten (Basketball, Fußball, Volleyball, Handball)
- Männer:
 - zwei der drei Individualsportarten (Schwimmen, Leichtathletik, Gerätturnen) und
 - eine der vier Mannschaftssportarten (Basketball, Fußball, Volleyball, Handball)

Im Übrigen gelten für den Sportpraktischen Eignungstest alle Regelungen der Satzung über die Aufnahmeprüfung (Eignungsfeststellung) für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg entsprechend der jeweils geltenden Fassung.

3. Nachweis ausreichender Grundkenntnisse der englischen Sprache; der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse kann insbesondere durch eine durch das Institut für Sport und Sportwissenschaft der Universität Heidelberg ausgestellte Bescheinigung ausreichender Englischer Sprachkenntnisse auf der Grundlage
- a) einer in Englisch geschriebenen Bachelor-Arbeit,
 - b) eines anerkannten Sprachkurses der Universität Heidelberg,
 - c) eines in Englisch geführten Interviews oder
 - d) dem Nachweis eines Auslandsaufenthaltes in einem englischsprachigen Land von mindestens sechs Monaten, der nicht länger als fünf Jahre zurück liegt.
- erfolgen.

4. nachgewiesene Kompetenzen in empirischen Arbeitsmethoden, deren Nachweis durch den Besuch von Lehrveranstaltungen mit 6 ECTS erbracht wurde.
 5. Für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ausreichende Deutschkenntnisse.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (3) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelor-/Studium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs „Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“ mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abschließen wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Auswahl eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Auswahlverfahren teil.

§ 4 Auswahl unter den Bewerbern

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Vorauswahl durchgeführt. Die Gesamtzahl der vorausgewählten Bewerber entspricht maximal der doppelten Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze. Die Rangliste der Bewerber orientiert sich an den beiden folgenden gewichteten Kriterien:
1. Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 (1).1 für die Zugangsvoraussetzung festgelegt wurde (Gewichtung 80 %),
 2. außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte an wissenschaftlichen Institutionen. (Gewichtung 20 %).

Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. (2) nimmt die Auswahlkommission anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 0-15.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (maximal 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die endgültige Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze bezieht ein Auswahlgespräch mit den vor ausgewählten Bewerbern mit ein. Dieses Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Die zum Auswahlgespräch zugelassenen Bewerber werden rechtzeitig von der Universität Heidelberg eingeladen.

- (3) Die Auswahlkommission führt mit den nach der Rangliste gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Bewerbern ein Gespräch von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Prüfungsdauer pro Prüfling sind zulässig. Die Antworten/Beiträge der einzelnen Prüflinge müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
1. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.
 2. Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber gemeinsam nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang „Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“ und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0-5 Punkten.
 3. Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Wer das Auswahlgespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Prüfungstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Auswahlgespräch der Universität Heidelberg schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Auswahlgesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
 4. Versucht der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von der Fortsetzung des Auswahlgesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet.

- (5) **Bildung der Gesamt-Rangreihenfolge:**
Unter den Bewerbern wird aufgrund der Studienleistungen, der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen sowie des Ergebnisses des Auswahlgesprächs eine Rangfolge gebildet, wobei die für die Studienleistungen vergebene Punktzahl, die für die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen vergebene Punktzahl und die im Auswahlgespräch erreichte Punktzahl zu einer Gesamtpunktzahl addiert werden (max. 20 Punkte). Die Gesamtpunktzahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich. Eine Zulassung nach § 3 Abs. 5 ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören.

- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2010/2011.

Heidelberg, den 17. Mai 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zulassungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den konsekutiven Master-Studiengang
Computerlinguistik**

vom 17. Mai 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 Satz 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Computerlinguistik“ vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung von deutschen und den Deutschen gleichgestellten Bewerbern muss bis zum 15. Januar für das Sommersemester bzw. 15. Juli für das Wintersemester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Der Antrag auf Zulassung von nicht den deutschen Bewerbern gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen muss bis zum 30. November bzw. 30. Mai bei der Universität eingegangen sein.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen;
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule in dem oben genannten Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
 2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in Computerlinguistik (Fachanteil von mindestens 50%) an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.

3. englische Sprachkenntnisse analog dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (nachgewiesen durch Schulzeugnis, das Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder entsprechende Leistung);
4. besondere fachliche Eignung, nachgewiesen z.B. durch die BA-Arbeit, Berufsausbildung, Berufspraxis oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können.

(2) Dem Antrag sind außerdem beizufügen:

1. sofern der Studienabschluss gemäß Abs. 1 Nr. 2 ein Bachelor-Abschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen;
2. ein tabellarischer Lebenslauf (in deutscher oder englischer Sprache) im Umfang von mindestens zwei, maximal drei DIN A4 Seiten;
3. ein von dem Bewerber persönlich verfasster Motivationsbrief im Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem die Beweggründe zur Aufnahme des Masterstudiengangs dargelegt werden;
4. eine Zusammenfassung zu Fragestellungen und Ergebnissen der BA-Arbeit oder der äquivalenten Abschlussarbeit bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Abhandlung, die Aufschluss über die Eignung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten gibt, auf mindestens einer DIN A4 Seite;

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

- (4) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 1 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semester, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach diesem Absatz unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Semesterbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.
- (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (6) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor.
- (7) Bewerber können allein aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß dem in Abs. 6 genannten Bewertungsmaßstab vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen werden. Bestehen noch Zweifel daran, ob insbesondere die fachliche Eignung des Bewerbers gemäß Abs. 1 Nr. 4 durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesen ist, lädt der Zulassungsausschuss den Bewerber zu einem persönlichen Auswahlgespräch ein. Ist schon aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich, dass die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, empfiehlt der Zulassungsausschuss, den Bewerber nicht zuzulassen.

- (8) Das ca. 15-minütige Auswahlgespräch für diejenigen Bewerber, an deren Eignung nach Abs. 1 noch Zweifel bestehen, findet i.d.R. in der letzten Juli- oder ersten Augustwoche (für das Wintersemester) bzw. der letzten Januar- oder ersten Februarwoche (für das Sommersemester) im Seminar für Computerlinguistik oder fernmündlich statt. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs kann der Zulassungsausschuss die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung empfehlen.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in § 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im o.g. Master-Studiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 3 Abs. 4 ist möglich.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.
- (5) Die Bescheide über Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zum Studium ergehen unmittelbar im Anschluss an das Auswahlverfahren.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fachrichtung Computerlinguistik angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter; der oder die Vorsitzende muss Professor bzw. Professorin sein.

- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/11.

Heidelberg, den 17. Mai 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zulassungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang
Editionswissenschaft und Textkritik**

vom 17. Mai 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 31 Abs. 2, 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik vergibt die Universität Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist

Zulassungen für Studienanfänger sind zum Sommer- und Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung für ein Sommersemester muss zwischen dem 1. Oktober und dem 15. November, für ein Wintersemester zwischen dem 1. April und dem 15. Mai bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für das Wintersemester 2010/11 muss der Antrag auf Zulassung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Juli bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrages und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind folgende Nachweise über die nachstehenden Zugangsvoraussetzungen beizufügen:
 1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung oder einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;

 2. a) eine amtlich beglaubigte Kopie eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Bachelor-Abschlusses oder eines mindestens vergleichbaren Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von wenigstens drei Studienjahren in einer historischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft an einer deutschen oder einer anerkannten ausländischen Hochschule. Als Abschlussnote muss mindestens die Note 2,0 oder ein vergleichbares Ergebnis erreicht worden sein;

oder

 - b) in begründeten Ausnahmefällen eine amtlich beglaubigte Kopie eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Bachelor-Abschlusses oder eines mindestens vergleichbaren Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von wenigstens drei Studienjahren an einer deutschen oder einer anerkannten ausländischen Hochschule in einer von a) abweichenden wissenschaftlichen Fachrichtung, sofern im konkreten Einzelfall ein enger Bezug zu einer wissenschaftlichen Edition von Handschriften, Drucken und sonstigen Quellen schriftlicher Überlieferung besteht. Als Abschlussnote muss mindestens die Note 2,0 oder ein vergleichbares Ergebnis erreicht worden sein;

Sofern der Studienabschluss nach a) oder b) bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 noch nicht vorliegt, genügt vorläufig eine Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres abgeschlossen werden wird. In diesem Fall ist das Studienabschlusszeugnis bis spätestens zum 15. Oktober des laufenden Jahres nachzureichen.

3. der Beleg ausreichender Fremdsprachenkenntnisse in mindestens zwei der folgenden Fremdsprachen: Latein, Englisch, Französisch. Diese werden durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder anderweitiges Zeugnis nachgewiesen. In Zweifelsfällen entscheidet – ggf. nach Rücksprache mit dem Bewerber – der Zulassungsausschuss;
 4. ein vom Bewerber in deutscher Sprache persönlich verfasster Brief im Umfang von mindestens zwei, maximal drei DIN A 4 Seiten, in dem die Beweggründe für die Aufnahme des Masterstudiums Editionswissenschaft und Textkritik schlüssig und überzeugend dargelegt werden;
 5. ein aussagekräftiger tabellarischer Lebenslauf im Umfang von mindestens zwei, maximal drei DIN A 4 Seiten in deutscher Sprache.
- (3) Dem Antrag sind weiterhin folgende schriftliche Erklärungen beizufügen:
1. eine Versicherung, dass der Bewerber den Motivationsbrief nach Abs. 2 Nr. 4 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;
 2. eine vom Bewerber eigenhändig unterschriebene Erklärung, ob er den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik an einer in- oder ausländischen Hochschule oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

- (4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

- (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Entscheidung über die Bewerbungen ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die dem hauptberuflich wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Hochschullehrer sein müssen.

- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsausschuss beurteilt anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber zum Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik geeignet ist. Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jedem Ausschussmitglied selbständig gesichtet und je Bewertungskriterium gemäß § 6 getrennt voneinander bewertet. Die Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 15 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

- (2) Für jeden Bewerber wird aus den Einzelbewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Der errechnete Mittelwert wird mit dem Faktor zwei multipliziert (max. 30 Punkte) und auf ganze Zahlen aufgerundet. Dies ergibt die Punktzahl des Bewerbers.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Bewertung des Zulassungsverfahrens erfolgt auf Grund der folgenden Kriterien:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen;
2. Abschlussnote des grundständigen Studiums. Liegt die Abschlussnote zum Zeitpunkt der Bewertung nicht vor, wird die Durchschnittsnote der bisherigen Prüfungsleistungen berücksichtigt; Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen;
3. Schlüssigkeit der im Motivationsbrief dargelegten Begründung;
4. Aussagekraft des Lebenslaufs;

Der Ausschuss behält sich vor, in den Fällen, in denen ein Bewerber notenmäßig einen Grenzfall darstellt, eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

§ 7 Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die danach erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden;
 - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet;
 - c) die Punktzahl nach § 5 Abs. 2 weniger als 20 Punkte betragen.
- (3) Bewerber, deren Zulassungsantrag nach Abs. 2 zurückgewiesen wird, erhalten einen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid.
- (4) Bewerber, bei denen die Punktzahl nach § 5 Abs. 2 20 Punkte oder mehr beträgt, sind für das Masterstudium Editionswissenschaft und Textkritik geeignet und werden vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen.
- (5) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Zulassungsordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Editions-wissenschaft und Textkritik vom 26. Mai 2008 außer Kraft.

Heidelberg, den 17. Mai 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Zentrale Verwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619/17
E-Mail: wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de